

Änderungsantrag zu Satzungsänderungsantrag FO-10-001

Datum	8.10.2024
Themenbereich	Staatliche Teilfinanzierung – Verteilung
Paragraf	§ 10 Finanzordnung
Antragsteller	
Mitgliedsnummer	
Kontakt	<u> </u>
Gegenstand / Thema	Die Verteilung der staatlichen Gelder (leistungs-)gerecht, eindeutig und umsetzbar definieren.
abstimmungsfähiger Wortlaut	(2) Die Verteilung der staatlichen Teilfinanzierung auf Bundesebene erfolgt nach den in Abs. (3) – für die staatlichen Teilfinanzierung für Wählerstimmen – und in Abs. (4) – für die staatlichen Teilfinanzierung für Mitgliedsbeiträge und Spenden – festgelegten Schlüsseln. (3) Die staatliche Teilfinanzierung für Wählerstimmen bei einer Bundestagswahl wird anhand der im einem Land- bzw. Stadtkreis erhaltenen dieBasis Zweitstimmen vollständig an die Kreisverbände weitergeleitet. Grundlage für die Verteilung ist die Tabelle „Ergebnisse nach kreisfreien Städten und Landkreisen“ des Bundeswahlleiters, für die Bundestagswahl 2021 hier: https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/ergebnisse/weitere-ergebnisse.html Ist in einem Land- oder Stadtkreis kein Kreisverband etabliert, wird die staatliche Teilfinanzierung für diesen Land- oder Stadtkreis der nächsthöheren Gliederung zugeteilt. Sind in einem Land- oder Stadtkreis weitere Untergliederungen vorhanden, kann der jeweilige Kreisverband die staatliche Teilfinanzierung für Wählerstimmen nach eigenen Verteilungsschlüsseln weiterleiten. (3) Die staatliche Teilfinanzierung für Mitgliedsbeiträge und Spenden wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt, der für die Verteilung der Mitgliedsbeiträge festgelegt ist. Landesverbände können für die Verteilung der staatlichen Teilfinanzierung für Mitgliedbeiträge und Spenden eigene Verteilungsschlüssel erstellen. (4) Für die Verteilung der staatlichen Teilfinanzierung für Wählerstimmen bei Landtagswahlen erstellen die jeweiligen Landesverbände eigene Verteilungsschlüssel.
Begründung	Die staatliche Teilfinanzierung für Parteien ist unterteilt in eine Finanzierung anhand der erhaltenen Zweitstimmen und anhand der eingegangenen Mitlodsbeiträge und Spenden. Der Betrag pro Wählerstimme wird jährlich

	festgelegt und in Summe an den Bundesverband (bzw. bei Landtagswahlen an den jeweiligen Landesverband) ausgezahlt. Wählerstimmen werden nur erhalten durch die Arbeit vor Ort. Deshalb soll die für die Wählerstimmen ausbezahlte staatliche Teilfinanzierung auch zu 100% an die jeweiligen Kreisverbände (bzw. die unterste Gliederung) verteilt werden. Nur so kann die Motivation für einen weiteren Einsatz bei zukünftigen Wahlen aufrechterhalten werden. Die für Mitgliedsbeiträge und Spenden ausbezahlte staatliche Teilfinanzierung erfolgt nach dem gleichen Schlüssel, nach dem die Mitgliedsbeiträge verteilt werden. Die Landesverbände können eigene Verteilschlüssel beschließen, in dem sie z.B. in Kreisverbänden erhaltene Spenden besonders berücksichtigen, wenn diese zweckgebunden erfolgt sind.
--	---

Satzungsvergleich	
ALT	NEU
§ 10 Staatliche Teilfinanzierung (1) Die Partei hat das Ziel, sich überwiegend durch Mitgliedsbeiträge und Spenden zu finanzieren. Einnahmenerzielung durch Vermögensverwaltung und unternehmerische Tätigkeit, die sich an den Grundsätzen des ehrbaren Kaufmanns orientiert, ist erlaubt. Gleichwohl beantragen die Schatzmeister jährlich die für die Gliederungen vom Staat zur Verfügung gestellten Mittel auf Bundes- und Landesebene. (2) Mit erstmaliger Auszahlung der staatlichen Fördermittel für eine erfolgreiche Teilnahme an der nächsten Bundestagswahl („Wahlkampf-Kostenerstattung“) wird für den Gesamtbetrag und bis auf Weiteres folgender Verteilungsschlüssel festgelegt: Bundesverband: 5% Landesverbände: 20% Bezirksverbände: 5% Kreisverbände: 20% Ortsverbände: 50% (3) Falls eine Gliederung nicht existiert, fallen die Beträge an die nächsthöhere Gliederung. (4) Bei teilweise existenten Unter-Gliederungen wird im Verhältnis der Personenzahl pro Gliederung prozentual aufgeteilt.	§ 10 Staatliche Teilfinanzierung (1) Die Partei hat das Ziel, sich überwiegend durch Mitgliedsbeiträge und Spenden zu finanzieren. Einnahmenerzielung durch Vermögensverwaltung und unternehmerische Tätigkeit, die sich an den Grundsätzen des ehrbaren Kaufmanns orientiert, ist erlaubt. Gleichwohl beantragen die Schatzmeister jährlich die für die Gliederungen vom Staat zur Verfügung gestellten Mittel auf Bundes- und Landesebene. (2) Die Verteilung der staatlichen Teilfinanzierung auf Bundesebene erfolgt nach den in Abs. (3) – für die staatlichen Teilfinanzierung für Wählerstimmen – und in Abs. (4) – für die staatlichen Teilfinanzierung für Mitgliedsbeiträge und Spenden – festgelegten Schlüsseln. (3) Die staatliche Teilfinanzierung für Wählerstimmen bei Bundestagswahlen wird anhand der im einem Land- bzw. Stadtkreis erhaltenen dieBasis Zweitstimmen vollständig an die Kreisverbände weitergeleitet. Grundlage für die Verteilung ist die Tabelle „Ergebnisse nach kreisfreien Städten und Landkreisen“ des Bundeswahlleiters, für die Bundestagswahl 2021 hier: https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/ergebnisse/weitere-ergebnisse.html Ist in einem Land- oder Stadtkreis kein Kreisverband etabliert, wird die staatliche Teilfinanzierung für diesen Land- oder Stadtkreis der nächsthöheren Gliederung zugeteilt. Sind in einem Land- oder Stadtkreis weitere Untergliederungen vorhanden, kann der jeweilige Kreisverband die staatliche Teilfinanzierung für Wählerstimmen nach eigenen Verteilungsschlüsseln weiterleiten. (4) Die staatliche Teilfinanzierung für Mitgliedsbeiträge und Spenden wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt, der für die Verteilung der Mitgliedsbeiträge festgelegt ist. Landesverbände können für die Verteilung der staatlichen Teilfinanzierung für Mitgliedbeiträge und Spenden eigene Verteilungsschlüssel erstellen. (4) Für die Verwendung der staatlichen Teilfinanzierung für Wählerstimmen bei Landtagswahlen erstellen die jeweiligen Landesverbände eigene Verteilungsschlüssel.